

Bericht der Petitionskommission an den Landrat

betreffend Petition «Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt»
 2021/738

vom 27. April 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Um Personen, die kurz vor ihrer Rente stehen und arbeitslos (ausgesteuert) sind, den Gang auf das Sozialamt zu ersparen, soll ihnen ab Mindestalter 60 (Frauen) oder 61 (Männer) eine kantonale Brückenleistung gewährt werden, dies zusätzlich zur Überbrückungsleistung des Bundes. Die kantonale Brückenleistung soll durch Beiträge des Kantons, der Gemeinden, der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden finanziert werden.</p> <p>Details sind dem beiliegenden Petitionstext zu entnehmen.</p>
Beratung Kommission	<p>Der Regierungsrat lehnt in seiner Stellungnahme zu Handen der Petitionskommission die Einführung von kantonalen Brückenleistungen zusätzlich zu den vor rund zehn Monaten auf Bundesebene eingeführten Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ab, auch wenn er das Anliegen unterstützt, ältere Arbeitslose vor dem Abgleiten in die Sozialhilfe und in die Altersarmut zu bewahren. Zu letzterer Thematik seien auch auf Kantonsebene verschiedene Bestrebungen im Gange, während allfällige Verbesserungsvorschläge bezüglich Überbrückungsleistung auf Bundesebene eingebracht werden müssten.</p> <p>Die Vertretung der Petentinnen und Petenten ist sich der Tatsache bewusst, dass eine Anpassung auf Bundesebene sinnvoll wäre. Trotzdem möchten sie mittels kantonalen Petitionen auf die Schwierigkeiten älterer Arbeitsloser hinweisen und so bis zur allfälligen Umsetzung notwendiger Anpassungen auf Bundesebene zumindest eine Verbesserung der Situation von arbeitslosen Personen über 60 in einzelnen Kantonen erreichen.</p> <p>Sowohl der Regierungsrat als auch die Mitglieder der Petitionskommission können sich grundsätzlich hinter das Anliegen der Petentinnen und Petenten stellen, sie erachten jedoch den vorgeschlagenen Lösungsweg als nicht zielführend. Die Kommission weist allerdings darauf hin, dass anspruchsberechtigte Personen bei der Beantragung der Überbrückungsleistung des Bundes besser unterstützt werden müssten.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>://: Mit 5:2 Stimmen beantragen die Mitglieder der Petitionskommission dem Landrat, von der vorliegenden Petition Kenntnis zu nehmen.</p>

1. Ausgangslage

Die Petition «Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt» mit 426 Unterschriften wurde am 2. Dezember 2021 durch die Geschäftsleitung des Landrats zur Vorberatung an die Petitionskommission überwiesen. Die Petentinnen und Petenten bringen darin im Wesentlichen und sinngemäss Folgendes vor: Personen, die kurz vor der Rente stehen und arbeitslos (ausgesteuert) sind, soll der entwürdigende Gang auf das Sozialamt erspart bleiben. Aus diesem Grund soll in unserem Kanton künftig, ähnlich wie im Kanton Waadt, für Personen ab Mindestalter 60/61 eine kantonale Brückenleistung greifen. Die vorliegende Petition wurde in verschiedenen Schweizer Kantonen eingereicht.

Die Petentinnen und Petenten fordern den Regierungsrat und den Landrat auf, allen ausgesteuerten Personen mit Mindestalter 60 (Frauen) und 61 (Männer) oder Personen, die ohne Chancen auf Arbeit sind, eine kantonale Brückenleistung analog der Überbrückungsleistung des Bundes auszurichten. Als Voraussetzung soll ein Wohnsitz von mindestens drei Jahren im Kanton Basel-Landschaft, die Einzahlung von AHV-Beiträgen während minimal zehn Jahren und die Vermögenslage analog jener für die Überbrückungsleistung des Bundes gelten. Zur Finanzierung wären Beiträge von Kanton, Gemeinden, Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden notwendig.

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Petition wurde an den Kommissionssitzungen vom 15. Februar 2022 und vom 29. März 2022 im Beisein des juristischen Beraters der Petitionskommission, Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung SID, beraten. Als Vertretung der Petentinnen und Petenten hörte die Petitionskommission die folgenden Personen an: Heidi Joos, Geschäftsführerin Avenir50plus, und Caroline Brunner, Administratorin Avenir50plus Basel. Für die sachlich zuständige Finanzdirektion äusserten sich vom kantonalen Sozialamt Fabian Dinkel, Amtsleiter, sowie Daniela Winkler, wissenschaftliche Mitarbeiterin.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Petition war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Schriftliche Stellungnahme vom 1. Februar 2022 des Regierungsrats

Der Regierungsrat äussert sich in seiner Stellungnahme zu Handen der Petitionskommission wie folgt: Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) ist seit Anfang Juli 2021 in Kraft. Nach diesem haben Personen Anspruch auf Überbrückungsleistungen, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden und mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, davon mindestens 5 Jahre nach Vollendung des 50. Altersjahrs. Dabei muss ein Erwerbseinkommen von mindestens 75 Prozent des Höchstbetrags der AHV-Rente erzielt worden sein (Stand 2021: 21'510 Franken). Zudem ist nur bezugsberechtigt, wer über ein Vermögen von weniger als 50'000 Franken (Alleinstehende) bzw. 100'000 Franken (Ehepaare) verfügt. Der Wohnsitz und der tatsächliche Aufenthalt müssen in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat liegen und die anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die Überbrückungsleistungen werden aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert, die Kantone tragen die Vollzugskosten. Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft ist als Durchführungsstelle die kantonale Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA BL) zuständig. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 gingen bei der SVA BL insgesamt 29 Anmeldungen für Überbrückungsleistungen ein, wovon 7 gutgeheissen und 16 abgelehnt wurden. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren 6 Anträge

noch in Bearbeitung. Die Hauptgründe für die Ablehnung lagen darin, dass die Aussteuerung entweder zu früh (vor dem 60. Geburtstag) oder noch gar nicht erfolgt war oder dass die Vermögensgrenze überschritten war oder Anspruch auf eine IV-Rente bestand.

Die Petition fordert nun eine kantonale Brückenleistung, die in Ergänzung der Überbrückungsleistungen des Bundes ausgerichtet werden soll und für welche die Anspruchsvoraussetzungen weniger restriktiv wären. Die Höhe der kantonalen Leistungen sollten dieselben sein wie beim Bund. Im Unterschied zur Leistung des Bundes würden die kantonalen Leistungen durch die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mitfinanziert.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich das Petitionsanliegen, denn das Abgleiten in die Sozialhilfe und in die Armut im Alter soll verhindert werden. Eine Brückenleistung auf Kantonsebene in Ergänzung zu den Überbrückungsleistungen des Bundes erachtet er jedoch nicht als zielführend. Seiner Meinung nach liegt die Zuständigkeit für Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose auf Bundesebene. Mit einer kantonalen Brückenleistung würde eine isolierte Leistung ohne koordinierte Einbettung in das bestehende Sozialversicherungssystem eingeführt. Laut Regierungsrat sollten daher die Überbrückungsleistungen soweit erforderlich auf Bundesebene weiterentwickelt werden und die Forderungen der Petition müssten somit dort eingebracht werden.

Weil das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose erst seit rund zehn Monaten in Kraft ist, erachtet es der Regierungsrat als verfrüht, die Leistungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt als untauglich zu beurteilen. Da die neue Leistung allenfalls noch zu wenig bekannt ist, wird mit einer Steigerung der Nachfrage gerechnet. Indessen ist sich der Regierungsrat bewusst, dass bei der Umsetzung der auszurichtenden Bundesleistungen wohl noch Optimierungsbedarf besteht. Seiner Meinung nach müssen allfällige administrative Hürden korrigiert werden, während eine neue kantonale Zusatzleistung keine Lösung für die von der Petition angeführten Probleme darstelle.

Im Vergleich zu anderen Personengruppen sind die über 60-Jährigen im Kanton Basel-Landschaft weniger oft von Arbeitslosigkeit und Aussteuerung betroffen, auch wenn in dieser Altersgruppe eine überdurchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit beobachtet werden kann. 2019 wurden pro Monat durchschnittlich 8 Personen ausgesteuert, 2020 waren es 4 Personen und 2021 deren 5. Diese Zahlen werden als nicht bedenklich eingestuft. Grundsätzlich sind ältere Personen nicht häufiger als jüngere von Arbeitslosigkeit und Aussteuerung betroffen. Mit einer Quote von 2,3 % im Jahr 2020 waren Personen im Alter von 55 bis 64 Jahren weniger oft von einer Sozialhilfebedürftigkeit betroffen als alle anderen Altersgruppen unter 55 Jahren.

Die Forderung nach einer kantonalen Brückenleistung entstand aufgrund der teils schwierigen Situation von älteren Personen auf dem Arbeitsmarkt. Gemäss Regierungsrat würde eine kantonale Brückenleistung diese Probleme jedoch nicht lösen, sondern vielmehr darüber hinwegtäuschen, indem eine Rente alternativ zur Arbeitstätigkeit angeboten würde. Es wäre problematisch, für ältere Personen gezielt Alternativen zur Arbeitstätigkeit aufzubauen. Wichtiger wäre es, deren Potenzial zu fördern und diese Personengruppe im Erwerbsleben zu halten. Fehlanreize sowohl für Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende müssen verhindert werden.

Zurzeit laufen beim kantonalen Sozialamt verschiedene Projekte, die der Situation von älteren Arbeitslosen angemessen Rechnung tragen. Mit der hängigen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ist zudem geplant, den Vermögensfreibetrag von Personen über 55 Jahren zu erhöhen. Auch bei der Umsetzung der Armutsstrategie und der kantonalen Sozialhilfestrategie wird der besonderen Situation von über 55-Jährigen Rechnung getragen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung verfolgt das KIGA Baselland die Zielsetzung, das Potenzial von Arbeitskräften in der Altersklasse 50plus für den Arbeitsmarkt zu fördern.

Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Einführung einer kantonalen Brückenleistung 60plus ab.

2.3.2 *Anhörung einer Delegation der Petentinnen und Petenten*

Die beiden Vertreterinnen der Petentinnen und Petenten zeigten sich sehr erfreut, dass ihr Anliegen ernst genommen wird und sie die Gelegenheit erhielten, der Petitionskommission persönlich Auskünfte zu erteilen. Die Petentinnen kritisieren, dass nur eine Minderheit der Personen, die mit über 60 Jahren arbeitslos sind, von der Überbrückungsleistung des Bundes profitieren können. Sie sind daher der Meinung, dass im Grunde genommen die Instrumente auf Bundesebene verbessert werden sollten. Um dies zu erreichen, wurden in verschiedenen Kantonen Petitionen eingereicht und die Regierungen und Parlamente aufgefordert, im Sinn der Petition zu handeln, im Idealfall gar mit einer Standesinitiative.

Gemäss den Petentinnen habe sich die Lage von älteren Personen auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren verschärft, was sich anhand der Zahlen von Langzeitarbeitslosen belegen lasse. Es wurde auch auf die so genannte Arbeitsmangelquote hingewiesen. Demnach liegt diese in der Schweiz bei 12,4 %. Rund 867'000 Personen, insbesondere auch Frauen und ältere Personen, würden gerne ein höheres Arbeitspensum absolvieren, als sie dies effektiv tun können. Bei der Integration von älteren Personen in den Arbeitsmarkt stehe die Schweiz im internationalen Vergleich nicht gut da, daher müssten stetig weitere Anstrengungen unternommen werden.

Im Zusammenhang mit der seit Juli 2021 bestehenden Überbrückungsleistung des Bundes kritisieren die Petentinnen die mangelnde Bekanntheit dieser Leistung bei den Betroffenen und die noch nicht reibungslosen Abläufe bei der Umsetzung. Administrative Hürden müssten unbedingt abgebaut werden. So wäre es zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs bei bevorstehender Aussteuerung wichtig, Gesuche für die Überbrückungsleistung bereits frühzeitig einreichen zu können. Nur so kann verhindert werden, dass Betroffene ihr Pensionskassenkapital auflösen müssen, um den Lebensunterhalt nach ihrer Aussteuerung zu finanzieren.

Der Befürchtung des Regierungsrats, durch eine Auffangleistung auf kantonaler Ebene würden die Schwierigkeiten älterer Arbeitsloser verschleiert und falsche Signale an Arbeitgebende ausgesandt, solle durch den Einbezug der Arbeitgebenden in die Finanzierung der kantonalen Brückenleistung entgegengewirkt werden. Ähnliche Befürchtungen hätten sich im Kanton Waadt, wo eine kantonale Brückenleistung bereits besteht, nicht bewahrheitet.

Die Petentinnen sehen die Einführung einer kantonalen Brückenleistung als ein Element, um den Problemen älterer Arbeitsloser zu begegnen. Daneben gelte es, viele weitere Faktoren zu berücksichtigen, etwa eine aktive Arbeitsmarktpolitik des Bundes im Verbund mit den Sozialpartnern, eine flächendeckende Sensibilisierung auf Altersstereotypen, eine aktive Weiterbildungspolitik mit Fokus auf Digitalisierung, altersneutrale Pensionskassenbeiträge, ein Kündigungsschutz für Ältere und anderes mehr.

Abschliessend betonten die Petentinnen, letztlich gehe es ihnen darum, den Bund dazu zu bringen, seine Regelung zu revidieren und die Überbrückungsleistung auch Personen zugänglich zu machen, die schon vor ihrem 60. Geburtstag arbeitslos waren. Bis dahin solle die Problematik auf kantonaler Ebene abgefedert werden, damit möglichst wenige Menschen aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit im Alter in finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten gelangen.

2.3.3 *Anhörung einer Vertretung des kantonalen Sozialamts*

Für den Leiter des kantonalen Sozialamts, Fabian Dinkel, ist die Forderung der Petition durchaus nachvollziehbar. Die geschilderte Problematik haben der Regierungsrat und das kantonale Sozialamt auch erkannt, entsprechend schenke man den Bedürfnissen älterer Arbeitsloser grosse Beachtung. So wird im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes unter anderem ein Vermögensfreibetrag für Personen über 55 Jahren vorgeschlagen. Nun aber auf kantonaler Ebene eine neue Sozialleistung einzuführen, wie dies die Petition verlangt, wird nicht als zielführend betrachtet. Auch könne aufgrund der kurzen Dauer, während der die Überbrückungsleistung des Bundes nun in Kraft steht, noch nicht auf genügend Erfahrungswerte verwiesen werden. Bereits bei der Vernehmlassung zur heutigen Bundeslösung äusserte sich der Baselbieter Regierungsrat kritisch,

denn eine Brückenleistung dürfe nicht als Alternative zur Erwerbstätigkeit gesehen werden und somit Fehlanreize sowohl bei den Arbeitgebenden als auch bei den Arbeitnehmenden schaffen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den sich abzeichnenden Fachkräftemangel wird es wichtig sein, gerade auch ältere Arbeitnehmende im Arbeitsprozess zu behalten.

2.4. Würdigung durch die Petitionskommission

Die Mitglieder der Petitionskommission bezeichneten es als wichtig, ältere Menschen möglichst lange in den Arbeitsprozess zu integrieren und wenn immer möglich zu verhindern, dass diese am Ende ihres Erwerbslebens doch noch in die Sozialhilfe abgleiten. Die heutige von den Petentinnen und Petenten als unzureichend erachtete Bundeslösung der Überbrückungsleistung ist indessen erst seit zehn Monaten und damit noch nicht lange genug in Kraft, um deren Wirksamkeit zu beurteilen. Aufgabe des Kantons sei es, auf Stufe KIGA alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um arbeitslose Personen jeglichen Alters in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Sollten sich die heutigen Instrumente in Bezug auf die Situation älterer Arbeitsloser als ungenügend erweisen, müssten auf Bundesebene, allenfalls mittels Standesinitiative, Verbesserungen vorgenommen werden. Eine zusätzliche kantonale Überbrückungsleistung analog zu jener des Bundes wird von der Petitionskommission nicht unbedingt als zielführend erachtet. Konsens herrscht darüber, dass die neue Überbrückungsleistung des Bundes besser bekanntzumachen ist und jene Personen bei der Beantragung unterstützt werden, die Anspruch auf eine solche Leistung haben.

In der Kommission wurde beantragt, dass der Landrat das Petitionsanliegen als Postulat an den Regierungsrat überweist. Dieser solle die Entwicklung im Zusammenhang mit der neuen Bundesleistung beobachten, darüber berichten und – falls nötig – Verbesserungen vorschlagen, sei dies eine Standesinitiative oder ein zusätzliches kantonales Instrument.

://: Der Antrag auf Überweisung der vorliegenden Petition als Postulat an den Regierungsrat wird mit 4:3 Stimmen abgelehnt.

Trotz der Ablehnung dieses Antrags erachten es sämtliche Kommissionsmitglieder als wichtig, dass sich der Regierungsrat, an den sich die Petition ebenfalls ausdrücklich richtet, und die zuständigen kantonalen Stellen der von den Petentinnen und Petenten angesprochenen Thematik bewusst sind und allenfalls notwendige Verbesserungsschritte unternehmen. Auch muss die Überbrückungsleistung des Bundes bei den Personen, die einen Anspruch darauf haben, besser bekanntgemacht werden. Sie sollen die ihnen zustehende Leistung ohne grosse administrative Hürden beantragen können.

3. Antrag an den Landrat

://: Mit 5:2 Stimmen beantragen die Mitglieder der Petitionskommission dem Landrat, von der vorliegenden Petition Kenntnis zu nehmen.

27.04.2022 / ama

Petitionskommission

Heinz Lerf, Präsident

Beilage

– Petitionstext

Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt



Wer kurz vor der Rente steht und arbeitslos ist, dem soll der entwürdigende Gang aufs Sozialamt erspart bleiben. Ab Mindestalter 60/61 Jahre soll stattdessen – ähnlich dem Kanton Waadt – eine kantonale Brückenleistung greifen. Das fordert Avenir50plus Schweiz mit Petitionen in verschiedenen Kantonen.

Petition Kanton Basel-Landschaft

Regierung und Landrat des Kantons Basel-Landschaft werden von den Unterzeichnenden aufgefordert, allen Personen mit Mindestalter 60 Q / ♂ 61 Jahre, die ausgesteuert oder ohne Chancen auf Arbeit sind, eine kantonale Brückenleistung analog den Leistungen der Überbrückungsleistung des Bundes zu gewähren. Voraussetzungen zum Leistungsbezug sind: Wohnsitz von drei Jahren im Kanton, 10 Jahre AHV-Beiträge, Vermögenslage analog jener der Überbrückungsleistung des Bundes. Finanzierung: Beiträge von Kanton, Gemeinden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern.



	Name	Vorname	Strasse	PLZ/Ort
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Ein senden bis 1. November 2021: Avenir50plus Schweiz, Postfach 3649, CH-6002 Luzern

Gang aufs Sozialamt im Alter ein NO-GO

Menschen – Unselbständigwerbende sowie Selbständigwerbende – die sich ein Leben lang um Arbeit bemühten, soll der Gang aufs Sozialamt im Alter erspart bleiben. Zusätzlich soll verhindert werden, dass diese Personen im Alter in die Altersarmut abrutschen, indem sie zuvor ihr angespartes Alterskapital bis auf 4000 Franken (Alleinstehende) aufbrauchen müssen.

Vorteile einer kantonalen Brückenleistung

- Höhere Lebenshaltungskosten
- Höhere Mietzinsobergrenzen, kein Verkauf des Eigenheims
- Säulen 2a/2b müssen nicht vorzeitig aufgelöst werden
- Bezug bis zum ordentlichen AHV-Alter, sofern dann kein Anspruch auf EL besteht (somit keine Reduktion der AHV-Rente)

Kein Anreiz zur Entlassung von Älteren

Das Argument, wonach eine Überbrückungsleistung Anreiz für frühzeitige Entlassungen sei, hat sich im Kanton Waadt, der seit zehn Jahren eine kantonale Brückenleistung kennt, nicht bewahrheitet. Die Arbeitslosen liegen im Trend der übrigen Kantone.

Arbeit geht vor – darum gesetzlichen Schutz vor Altersdiskriminierung

Unbestritten: Im Vordergrund der politischen Aktivitäten steht immer der Erhalt der Arbeit bis ins ordentliche Rentenalter. Deshalb engagieren wir uns zusätzlich auf Ebene Bund für einen gesetzlichen Schutz vor Altersdiskriminierung.

Bundeslösung ÜL-60plus:

Zu viele gehen leer aus

Als politisches Kampfmittel gegen die Begrenzungsinitiative initiiert, wurde die ÜL-60plus vom Parlament derart gestützt, dass nur Wenige davon profitieren. Wer vor 60 ausgesteuert wird, vom Ausland zurückkehrt oder zuvor selbständig war, fällt durchs Netz. Nach dem Verzehr des Altersvermögens (SKOS-Vermögensobergrenze CHF 4000 für Alleinstehende) bleibt der Gang aufs Sozialamt unvermeidlich.

Nebst dem Verlust der Arbeit droht vielen aufgrund der tiefen Mietzinsobergrenzen bei der Sozialhilfe auch noch der Verlust der Wohnung. Wer über ein Eigenheim verfügt, wird je nach Kanton und Gemeinde entweder zu einem Verkauf oder zu einem Grundpfandrechtsvertrag genötigt.

Um das Schlimmste zu verhindern, gewährte der Kanton Waadt bereits seit 10 Jahren eine kantonale Brückenleistung. Gegenwärtig profitieren rund 1200 Personen davon, wovon nur einige Dutzend in den Genuss der Überbrückungsleistung des Bundes kommen. Das zeigt, dass viele ältere Erwerbslose leer ausgehen.

Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt

EIN VERGLEICH

	Kantonale Brückenleistung	Sozialhilfe
Ziel	Massnahme zur Armutsprävention Rechtsanspruch	Vorübergehende Hilfe, die im Alter oft zur Dauerlösung wird, oft verbunden mit Sanktionen und viel Leid.
Voraussetzungen für den Bezug		
Wohnsitz	Seit mindestens drei Jahren Wohnsitz im Kanton	Wohnsitz in der Gemeinde
Alter	60 ♀ bzw. 61 ♂ Jahre alt Vorrang der Ergänzungsleistungen 62–64 Jahre ♀ bzw. 63–65 Jahre ♂ für jene, die im ordentlichen AHV-Alter keine EL beziehen müssen. (Vermögensobergrenze analog EL)	Alter bis 62 Jahre ♀ / 63 Jahre ♂, dann Zwangspensionierung, da Vorrang der Ergänzungsleistungen
Vermögen	Nettovermögen muss tiefer als CHF 100 000 sein. CHF 30 000 Freibetrag Alleinstehende CHF 50 000 Freibetrag Ehepaare 1/15 des Reinvermögens wird als Einkommen angerechnet, sofern es die oben genannten Freibeträge überschreitet.	SKOS Vermögensobergrenz: CHF 4000 Alleinstehende CHF 6000 Ehepaare
Eigentum	Liegenschaftswert der CHF 112 500 Franken übersteigt wird zum Reinvermögen gerechnet.	Je nach Gemeinde: Verkauf erzwungen oder Grundpfandrechtsvertrag
Weitere Kriterien	Freibetrag von CHF 500 000 auf Säule 2a und 2b	Säule 2b/Lebensversicherungen müssen vorerst aufgelöst werden.
Leistungen		
Grundbedarf	Wie Ergänzungsleistungen CHF 1634/mtl. für Alleinstehende	CHF 997/mtl. für Alleinstehende Zusätzlich individuelle Leistungen, u. a. Hausratsversicherung
Miete	Zwischen CHF 1370 und 1210 Stadt Zürich: CHF 1370 Stadt Luzern: CHF 1325 Basel-Stadt: CHF 1370	Zwischen CHF 600 und 1100 Stadt Zürich: Bruttomiete CHF 1100 Stadt Luzern: Nettomiete CHF 850 Basel-Stadt: Nettomiete CHF 770
Gesundheitskosten	Krankheitskosten werden bis zu einem bestimmten Betrag übernommen	Krankheitskosten werden bis zu einem bestimmten Betrag übernommen
Dauer des Anspruchs	Bis Erreichung Vorbezug AHV/EL Bis Erreichung AHV, wenn kein EL-Anspruch gegeben ist.	Bis Erreichung Alter 62 ♀ / 63 ♂, dann Zwangsfrührentenversicherung
Finanzierung	Kanton, Gemeinden, Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer	Gemeinden, teilweise Kanton
Rückzahlung	Keine	In gewissen Kantonen Rückzahlung
Steuern	Versteuerbar	Nicht versteuerbar bis Alter 62 ♀ / 63 ♂